

04/09/2003 09:24 002289499166
fax: 0247 2909 467

BKARTA

S. 01

Sehr geehrte Hr. Prof,
Anbei das neue Rundschreiben
des VDH.

! MG Schanze
VDH Postfach 10 41 54 - 44041 Dortmund

Verband für das
Deutsche Hundewesen e.V.
Mitglied der
Fédération Cynologique
Internationale



Westfalendamm 174
44141 Dortmund
Telefon (02 31) 5 65 00-0
Telefax (02 31) 59 24 40
Internet: <http://www.vdh.de>
eMail: info@vdh.de

Postbank Dortmund
Konto-Nr. 12 41-464, BLZ 440 100 46
Stadtsparkasse Dortmund
Konto-Nr. 281 005 499, BLZ 440 501 99

USt-IdNr. DE 124912730

An die Vorsitzenden
der VDH-Mitgliedsvereine

31. Juli 2003

Verfahren gegen den VDH durch das Bundeskartellamt
Wegen: Monopolstellung des VDH

Ein 4/9.03

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben vom 28.10.2002 teilten wir mit, dass das Bundeskartellamt sich mit der Frage befasst, ob der VDH durch seine Monopolstellung am deutschen Markt für Rassehundewesen gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt.

Der Vorwurf des Bundeskartellamtes richtet sich insbesondere auf die Situation, dass es immer noch VDH-Mitgliedsvereine gibt, die Hunde ohne VDH/FCI-anerkannte Ahnentafel nicht zur Registrierung und damit auch nicht zur Teilnahme an Zuchtschauen des VDH zulassen.

Wie wir inzwischen wissen, handelt es sich nur noch um Einzelfälle von VDH-Mitgliedsvereinen, die sich den Vorgaben unseres Schreibens vom 28.10.2002 widersetzen. Da dem VDH nunmehr die Eröffnung eines formellen Untersuchungs- und Bußgeldverfahrens durch das Bundeskartellamt droht, insbesondere weil es auch nach unserem Rundschreiben vom 28.10.2002 zu etwaigen Beschwerden kam, möchten wir nunmehr im Rahmen dieses Schreibens die Konsequenzen aus dem Fehlverhalten für den VDH und die Mitgliedsvereine darstellen und gleichzeitig eine verbindliche Anordnung gem. § 6 Abs. 1 der VDH-Satzung an die VDH-Mitgliedsvereine erteilen.

- 2 -

...wenn's um den Hund geht

- 2 -

I.

Rechtliche Ausgangssituation

1.

Gemäß § 2 Ziffer 1 Punkt 1.2 der VDH-Satzung liegt die Führung des Registers bei den Mitgliedsvereinen. Hierbei handelt es sich um eine Zuständigkeitsvorschrift. Die Zuständigkeitsregelung wird bestätigt durch § 1 Ziffer 4 VDH-Zucht-Ordnung denn dort heißt es:

„Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Rassehunde-Zuchtvereine. Dies schließt die ... Führung des Zuchtbuches ein.“

In der Vergangenheit wurde uns deutlich, dass einige Mitgliedsvereine aus dieser reinen Zuständigkeitsvorschrift das Recht ableiten, die Anforderungen daran, welche Hunde im Register eingetragen werden dürfen, selbständig zu bestimmen. Diese Ansicht wird nicht von der VDH-Satzung und der VDH-Zucht-Ordnung ohne weiteres gedeckt. Vielmehr sind – unabhängig von der oben genannten Zuständigkeit – die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Zucht als Mindestanforderungen anderweitig geregelt.

In § 8 Ziffer 1 Punkt 4 VDH-Zucht-Ordnung heißt es:

„Die Rassehundezuchtvereine sind verpflichtet, neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register (Livre d'attende) zu führen.“

Der Wortlaut „verpflichtet“ weist somit den Mitgliedsvereinen nicht nur die Zuständigkeit und das Recht zur Führung eines Registers zu, sondern verpflichtet sie vielmehr zur Führung des Registers.

Darüber hinaus ist in § 8 Ziffer 1 Punkt 4 Abs. 2 VDH-Zucht-Ordnung geregelt, dass darüber hinaus auch die Pflicht zur Eintragung von solchen Hunden in das Register bei den Mitgliedsvereinen besteht, wenn ein Hund die dort aufgezählten Voraussetzungen erfüllt. Denn in § 8 Ziffer 1 Punkt 4 Abs. 2 VDH-Zucht-Ordnung heißt es:

„In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung in drei anerkannten Zuchtbuch-Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist, oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorübergehender Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter aber den festgesetzten Merkmalen der Rasse entsprechen.“

Der Wortlaut „sind ... einzutragen“ macht deutlich, dass den Mitgliedsvereinen kein Wahlrecht zusteht. Vielmehr sind die Mitgliedsvereine ohne Umschweife verpflichtet, solche Hunde in das Register einzutragen, die diese Mindestvoraussetzungen objektiv erfüllen.

- 3 -

- 3 -

Die Registereintragung hat diskriminierungsfrei zu erfolgen, d. h. Hundehalter, deren Hunde die Mindestvoraussetzungen objektiv erfüllen und die nicht Mitglied eines VDH-Vereins sind, dürfen hinsichtlich des Registrierungsverfahrens im Vergleich zu Mitgliedern eines VDH-Mitgliedvereins nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

2.

Insbesondere dürfen die Mitgliedsvereine diese Mindestvoraussetzungen nicht unterschreiten. Denn gemäß § 2 Ziffer 4 Punkt 1 VDH-Satzung erlässt der VDH zur Erreichung der in § 1 Ziffer 1 bis 3 VDH-Satzung aufgeführten Ziele die Zuchtordnung nebst Mindestanforderung an die Haltung von Hunden. Insbesondere betont § 2 Ziffer 4 am Ende VDH-Satzung:

„Diese Ordnungen sind Bestandteil der Satzung und soweit sie einschlägig sind, von den Mitgliedsvereinen als Mindest- oder Rahmenbedingungen zu übernehmen.“

Damit steht nach der bestehenden VDH-Satzung und der hierauf lastenden VDH-Zucht-Ordnung fest, dass die Mitgliedsvereine für die Zucht und die Führung eines Registers nicht nur zuständig sind, sondern zur Führung des Registers insbesondere auch verpflichtet sind. Welche Hunde in das Register einzutragen sind, ergibt sich ebenfalls ohne ein Ermessen der Mitgliedsvereine aus den Mindestvoraussetzungen des § 8 Ziffer 1 Punkt 4 Abs. 2 VDH-Zucht-Ordnung.

II.

Weisung

1.

Gemäß § 6 Ziffer 4 Satz 5 VDH-Satzung sind die Mitgliedsvereine verpflichtet,

„sich und ihre Mitglieder durch entsprechende Satzungsbestimmungen den jeweils geltenden Bestimmungen der VDH-Satzung und der VDH-Ordnungen zu unterwerfen.“

Die VDH-Mitgliedsvereine haben demnach die unter I. noch einmal ausgeführten Rechte und Pflichten satzungstreu auszuüben.

Der VDH-Vorstand erteilt hiermit ausdrücklich zusätzlich die Weisung, die unter I. dargestellten Vorgehensweisen und Pflichten nunmehr ohne zeitliche Verzögerung in den Mitgliedsvereinen umzusetzen.

- 4 -

- 4 -

2.

Aufgrund des drohenden kartellbehördlichen Verfahrens ist der VDH-Vorstand nunmehr gezwungen, auf die strikte Einhaltung der Weisung bzw. der VDH-Satzung und insbesondere der VDH-Zucht-Ordnung zu achten. Der VDH-Vorstand ist weiter dazu gezwungen, jegliche Verstöße gegen die obigen Vorgaben mit aller Härte zu ahnden und entsprechend den Rechten aus § 5 VDH-Satzung Ahndungen auch durchzusetzen.

Dies bedeutet insbesondere, dass ein Verstoß gegen die Weisung bzw. die geltenden Satzungen und Ordnungen gem. § 5 Ziffer 3 VDH-Satzung zu einer Streichung aus der Mitgliedertliste führen kann. Des Weiteren kann ein Ausschluss gem. § 5 Ziffer 4 VDH-Satzung demjenigen Mitgliedsverein drohen, der im Sinne von § 5 Ziffer 4 Punkt 5 VDH-Satzung Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane missachtet.

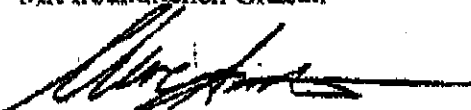
3.

Für den Fall, dass das Bundeskartellamt feststellt, dass entweder der VDH selbst oder einer der Mitgliedsvereine nicht den Regelungen der VDH-Satzung bzw. der VDH-Zucht-Ordnung Folge leistet, droht dem VDH und letztlich damit auch jedem einzelnen VDH-Mitgliedsverein ein kartellrechtliches Verfahren, an dessen Ende die Bezahlung eines nicht unerheblichen Bußgeldes in sehr wahrscheinlich fünfstelliger Höhe steht.

Es müsste jedem Mitgliedsverein klar sein, dass ein solches Verfahren eine erhebliche Schwächung des Verbandes und damit aller Mitgliedsvereine darstellen würde. Der VDH-Vorstand appelliert deshalb an das ureigenste Interesse der Mitgliedsvereine, sich von nun an den oben genannten Regelungen zu stellen und für keine weiteren Missachtungen auf Vereinsebene zu sorgen.

Dem VDH-Vorstand ist durchaus bewusst, dass die obigen rechtlichen Ausführungen schwer verständlich sind. Der VDH-Vorstand und der Hauptgeschäftsführer stehen deshalb jedem Mitgliedsverein zur Frage und Antwort hinsichtlich dieser Problematik zur Verfügung. Der VDH-Vorstand ist überzeugt, dass bei kooperativer Zusammenarbeit und vor allem offener Kommunikation sämtliche Fragen gelöst und für die Zukunft ein für alle Parteien dankbarer Weg gefunden werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Fischer
I. Präsident